

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
23 (1876)**

11 (16.3.1876)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-559938](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-559938)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr Pränumer.-Preis: 50 \mathfrak{g} .

1876. Donnerstag, 16. März. *N^o. II.*

Gefundene Sachen.

1 Album.

Bekanntmachungen.

1) Der durch Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern vom 3. Jan. d. J. ausgeschriebene Beitrag zur Brandcasse von 40 \mathfrak{g} für jede 300 \mathcal{M} . des versicherten Werths der Gebäude, ist für die Stadt und das Stadtgebiet Oldenburg im Monat März d. J. an den Amtsrentmeister Wege, Blumenstraße (Amts-Receptur II.) zu entrichten.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 März 6.
v. Schrenck.

2) Der Voranschlag der Schulacht II. im Stadtgebiet vor dem Haarenthore zu Oldenburg für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1876 bis 30. April 1877 liegt vom 10. bis 23. d. Mts. in der Schule vor dem Haarenthor zur Einsicht der Betheiligten öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Vorstände der Schulacht II. im Stadtgebiet, 1876 März 7.
Dugend.

3) Der Voranschlag der Bürgerfelder Schule für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1876 bis 30. April 1877 liegt vom 10. bis 23. d. Mts. in der Schule zu Bürgerfeld zur Einsicht der Betheiligten öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Bürgerfelder Schulvorstände, 1876 März 7.
Dugend.

4) Die Beleuchtung der Straßen, soweit solche durch Petroleum geschieht, soll, mit der nächsten Beleuchtungsperiode im August d. J. beginnend, unter den auf dem Rathhause zur Einsicht ausliegenden Bedingungen auf drei Jahre ver-
dungen werden.

Schriftliche und versiegelte Offerten sind bis zum 10. April d. J. Vormittags 11 Uhr in der Magistrats-Registatur abzugeben. Die Forderungen sind à Flamme für 1000 Beleuchtungsstunden zu stellen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 März 12.
v. Schrend.

Zur Frage nach der Zweckmäßigkeit der sogen. Armenarbeitshäuser.

Obgleich die revidirte Gemeindeordnung in Artikel 70 ausdrücklich bestimmt, daß die Armenunterstützung, so lange sie in Anspruch genommen wird, auch mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung von den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten gewährt werden kann, und in Artikel 79 ausspricht, daß für öffentliche Armenanstalten im Wege des Statuts Hausordnungen erlassen werden können, ist, soviel wir wissen, die Stadt Brake bis jetzt die einzige Gemeinde unsers Herzogthums, welche ein sogen. Armenarbeitshaus eingerichtet hat. In einer der letzten Sitzungen der Armencommission wurde die Frage erörtert, ob es nicht zweckmäßig sei, auch für die Stadt Oldenburg ein Armenarbeitshaus zu errichten. Die Zweckmäßigkeit wurde allseitig anerkannt und übernahmen sieben Mitglieder der Commission, die Sache eingehend zu prüfen und demnächst bestimmte Vorschläge zu machen. Ein weiterer Beschluß konnte zunächst noch nicht gefaßt werden, nur war man allgemein der Ansicht, daß die Anstalt nur für Erwachsene sein und hinsichtlich der Unterbringung von Armenkindern die bisher übliche Weise beibehalten werden solle.

Die sieben Mitglieder der Armencommission beabsichtigen, in der nächsten Zeit das Armenarbeitshaus in Brake, sowie eine oder einige der in den ostfriesischen Städten bestehenden Anstalten ähnlicher Art zu besuchen, um die innere Einrichtung derselben und bei etwa bestehenden Verschiedenheiten den Vorzug der einen vor der andern Einrichtung kennen zu lernen.

Diejenigen, welche sich für die wichtige Frage, ob für die Stadtgemeinde Oldenburg ein Armenarbeitshaus zu errichten sei, interessiren, machen wir auf einen vom Oberamtmann Kuhlmann in der Gemeinderathssitzung der Landgemeinde Cutin am 26. Mai v. J. gehaltenen Vortrag*) aufmerksam, der die

*) Anmerkung. In Druck erschienen bei Struve in Cutin.

Zweckmäßigkeit solcher Anstalten eingehend prüft und zur Folge hatte, daß in jener Sitzung die Errichtung einer Armenversorgungsanstalt mit großer Majorität (12 gegen 1) beschlossen wurde.

Der Vortrag betont die grundsätzliche Verschiedenheit der weltlichen und der kirchlichen Armenpflege. Die Armenpflege der Kirche ist freiwillige Liebespflicht, keiner hat ein Anrecht darauf, nur der Würdige ist ihrer sicher, während der beharlich Unwürdige den Züchtigungen der Noth überlassen wird. Ganz anders die weltliche Armenpflege. Der Staat zwingt die Gemeinden, ihre Armen zu unterstützen, aber nur diejenigen, die wirklich hilfbedürftig sind, d. h. die dauernd oder vorübergehend außer Stand gesetzt sind, aus eigenen Mitteln oder durch eigene Kräfte sich das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrliche zu verschaffen, diese haben einen Anspruch auf Unterstützung die jedoch niemals über das Nothdürftige hinausgehen soll. So haben die Gemeinden, um nach beiden Seiten Gerechtigkeit zu üben, auf der einen Seite den gezwungenen Geber des Armengeldes, auf der andern Seite den allerdings zur Beihülfe „berechtigten“ Hilfbedürftigen gleichzustellen vor dem Gesetze und vor allen Dingen ihre Blicke darauf zu richten, daß mit thunlichster Beseitigung von Verstellungen und Täuschungen, einentheils zum Besten der öffentlichen Kasse streng haushälterisch gewirtschaftet, anderntheils aber auch karge Härte vermieden werde.

Hier das Richtige zu treffen, ist bei dem System der zerstreuten Armenpflege außerordentlich schwer, auch wenn die Armenväter ihre Pflicht treu erfüllen, und es ist gewiß richtig was ein im Jahre 1860 im Auftrage des Amtraths des Amtes Cutin verfaßter Commissionsbericht sagt:

„Die Armenpfleger und die Armenbehörden stehen häufig doch den in verschiedenen Wohnungen vertheilten Armen allzu ferne, um der Wahrheit auf den Grund kommen zu können. Die Armen verlassen sich zu sehr darauf, daß man obrigkeitlich nicht genau wisse, ob und in wie weit wirkliche Armuth vorhanden sei, ob den Umständen nach zu viel oder auch zu wenig gegeben werde. Die zerstreut wohnenden Armen benutzen ihre Freiheit zu sehr, als daß die Gemeinden sich dabei beruhigen könnten.

Für die Richtigkeit sprechen die Erfahrungen, welche man in Schleswig und Holstein und auch in den wenigen Gemeinden des Fürstenthums Lübeck, wo schon längere Zeit Armenarbeitshäuser bestehen, gemacht hat. Es hat sich überall gezeigt, daß die Zahl der Armen wenigstens unter die Hälfte mitunter auf ein

Dritttheil und weniger herabgesunken ist. In der nicht sehr großen Gemeinde Malente im Fürstenthum Lübeck wurde vor zwei Jahren ein Armenarbeitshaus eingerichtet. Die Einrichtung fand Anfangs viele Gegner, die sich darauf beriefen, daß in der Gemeinde so gut und so stramm gewirthschaftet werde, daß nicht zu ersehen sei, wo und wie noch eine Abminderung möglich, mithin von der beabsichtigten kostspieligen Neuerung gar kein gewinnreicher Erfolg zu erwarten sei. In dieser Gemeinde beträgt schon jetzt, nach zwei Jahren, die Zahl der freiwillig zurückgetretenen, früher Unterstützten 47, wodurch die jährliche Armenrechnung verringert wurde um fünf hundert und drei und siebenzig Thaler vierzehn Silbergroschen! — Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diese freiwillig zurückgetretenen Armen in der That nicht so arm und hilfbedürftig gewesen sind, wie sie vorgegeben und daß sie schon früher hätten zurücktreten können, wenn sie, bez. ihre Angehörigen ihre ganze Kraft dazu aufgeboden hätten, daß sie sich hätten helfen können, wenn sie es ernstlich gewollt hätten.

Bei solchen Erfahrungen kann man nicht in Abrede stellen, daß die centralisirte Verwaltung des Armenwesens durch Einrichtung eines Armenarbeitshauses der zerstreuten Armenpflege gegenüber große Vortheile bietet, moralische sowohl, wie materielle. Moralische, indem mit der Scheu vor dem Armen werden das Bestreben, sich selbst zu helfen, wächst und indem die wirklich Armen in der Anstalt unter Aufsicht des Hausvaters zu regelmäßiger Thätigkeit und Ordnung angehalten werden, materielle, indem die Armenlasten der Gemeinden wesentlich vermindert werden.

Uebersicht

der im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat Februar 1876 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

	Stadtgemeinde.	Landgemeinde.
Geschlossene Ehen im Ganzen: . . .	3	4
Darunter waren Eheschließungen in denen:		
Mann und Frau noch nie verheirathet	3	4

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Gemeinde-Blatt Nr. 11 vom 16. März 1876.

	Stadtgemeinde.	Landgemeinde.
Mann Wittwer, Frau ledig . . .	—	—
Mann ledig, Frau Wittve . . .	—	—
Mann und Frau verwittwet . . .	—	—
Mann oder Frau geschieden . . .	—	—
Mann und Frau evangelisch . . .	3	4
Mann und Frau katholisch . . .	—	—
Mann und Frau jüdisch . . .	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch . . .	—	—
Mann katholisch, Frau evangelisch . . .	—	—
Mann christlich, Frau nicht christlich . . .	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich . . .	—	—
Mann und Frau nicht christlich . . .	—	—

2. Geburten.

	Stadtgemeinde.	Landgemeinde.
Anzahl der Geburten überhaupt . . .	33	34
Anzahl der Geborenen überhaupt . . .	33	34
Darunter waren:		
Einfache Geburten und Geborene . . .	33	34
Mehrlings Geburten	—	—
Geborene derselben	—	—
Knaben	15	20
Mädchen	18	14
Lebend geboren. } Knaben	15	18
} Mädchen	18	14
Todt geboren. } Knaben	—	2
} Mädchen	—	—
Ehelich geboren:		
Lebend geboren. } Knaben	15	19
} Mädchen	16	13
Todt geboren. } Knaben	—	—
} Mädchen	—	—
Unehelich geboren:		
Lebend geboren. } Knaben	—	1
} Mädchen	2	1
Todt geboren. } Knaben	—	—
} Mädchen	—	—

3. Sterbefälle.

	Stadtgemeinde.	Landgemeinde.
Gestorben überhaupt	36	34
Darunter:		
Aufgefundene Leichen	—	—
Männliche Gestorbene	15	19
Weibliche Gestorbene	21	15

		Stadtgemeinde.	Landgemeinde.
Todt geboren.	Knaben	—	2
	Mädchen	—	—
Verstorbene unter 5 Jahre alt	Knaben	8	10
	Mädchen	9	8
Ledige	Männlich	12	14
	Weiblich	12	12
Verhei- rathete.	Männlich	2	4
	Weiblich	7	2
Verwitt- wete.	Männlich	1	1
	Weiblich	2	1
Geschiedene.	Männlich	—	—
	Weiblich	—	—

Oldenburg, den 7. März 1876.

Der Standesbeamte.
Behncke.

Verantwortlicher Redacteur H. C. Huchting.
Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.

